



LAGERZELTE
INDUSTRIEZELTE
LEICHTBAUHALLEN
VERANSTALTUNGSZELTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen
ZELTEC GmbH, Fasangasse 4, 2540 Bad Vöslau
(AGBMIET, 01/2021)

1. ALLGEMEIN

- 1.1. Wir bieten unsere Leistungen, wenn nicht anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich an. Die Auftragsannahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliches Bewirken der Leistung.
- 1.2. Vertragsgrundlage ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung (unterfertigtes Angebot oder Vertrag), die auf vorliegende Lieferbedingungen ausdrücklich verweist.
- 1.3. Die Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten im Fall von Folgeaufträgen und im Rahmen einer dauernden Geschäftsverbindung auch dann, wenn sie nicht gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, der Ausschluss unserer Geschäftsbedingungen oder deren Änderungen und Ergänzungen sind für uns nur dann wirksam, wenn wir deren Wirksamkeit ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Wir sind dem Besteller gegenüber berechtigt, Abänderungen gegenüber unserem Angebot oder Auftragsbestätigung bzw. der Bestellung vorzunehmen. Diese Abänderungen gelten vom Besteller als genehmigt, wenn er nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt ausdrücklich widerspricht.

2. RECHTLICHES

- 2.1. Die Einholung von Bau-, Gewerbe-, Gebrauchs-, Aufstellungs-, Zufahrts-, Nacharbeits- und Veranstaltungsgenehmigungen oder anderen notwendigen Genehmigungen fallen allein in den Aufgabenbereich des Auftraggebers oder bei Verkauf von Zelten jeweils an dem Käufer.
- 2.2. Statische Berechnungen, Zeltbücher, aktuelle Standsicherheitsgutachten, elektrotechnische Gutachten, Blitzschutzgutachten, Planenzertifikate sowie damit verbundene Brandschutzgutachten sind nicht automatisch Teil eines Zeltes egal, ob es ein Miet- oder Verkaufsgegenstand ist. Bereits erteilte Genehmigungen für vorangegangener Mieten werden bei einer weiteren Folgevermietung oder bei einem Verkauf nicht automatisch weitergegeben.
- 2.3. Der Rechtsbestand des Auftrages ist von der Erteilung einer benötigten Genehmigung demnach völlig unabhängig. Ebenso entbinden Änderungen, die aufgrund behördlicher Vorschriften oder Anordnungen notwendig oder sachdienlich werden, den Kunden nicht von seiner Abnahmepflicht.
- 2.4. Für alleinstehende Standardzelte über 50m² Grundfläche, für die es in den der europäischen Union oder in der Republik Österreich Gesetze und Normen gibt, sind von der ZELTEC GmbH oder anderer Bescheidnehmer mit einem Bescheid für Veranstaltungszwecke in einem österreichischen Bundesland typengenehmigt und dürfen daher im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich für Veranstaltungen nach den jeweilig gültigen Landesgesetzen entsprechend meist uneingeschränkt verwendet werden. Sonderzelte, spezielle Zelte, Zelte mit alternativen Verankerungsarten oder Zelte, die von der statisch berechneten Bauform abweichen können durch einen Ziviltechniker mit einem Standsicherheitsgutachten überprüft und als „Sicher“ befundet werden.
- 2.5. Zelte die nicht öffentlich zugänglich sind oder bei nicht öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, wie etwa bei privaten oder betrieblichen Veranstaltungen also folglich nicht nach veranstaltungsrechtlichen Bedingungen verwendet werden, sind vom Auftraggeber den Gemeinden oder den Bezirksbehörden oder der Landesregierung zu melden, da mögliche Gefährdungspotentiale wie etwa Lärm, Geruch, der öffentlicher Verkehr und der Sicherheit im allgemeinen den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen können.
- 2.6. Bei langen oder gewerblichen Zeltaufstellungen sind die zuständigen Bau- und Gewerbebehörden rechtzeitig vom Auftraggeber zu benachrichtigen. Es gelten für diese Einsatzzwecke spezielle Gesetze und Normen, die nach ÖNORM – EN 13792 oder ÖNORM – EN 1991 in Wind- und Schnellastberechnungstabellen für jeden Ort in Europa angeführt sind.

3. LIEFERUNG, MONTAGE UND STANDSICHERHEIT

3.1. Teilbereich Zelte & Zeltzubehör

3.1.1. Lieferung und Montage

- 3.1.1.1. Die Übernahme der Montage oder Lieferung durch die ZELTEC GmbH oder durch beauftragte Montagefirmen setzt voraus, dass der Montageort der Zelte und des Zubehörs im aufgeräumten und schneefreien Zustand, unmittelbar durch schwere LKW mit Anhängern, Gabelstapler und Kranfahrzeuge sicher befahrbar zu erreichen ist. Der Mieter haftet dafür, dass der Mietgegenstand an dem von ihm gewünschten Ort tatsächlich aufgestellt werden kann und darf. Wartezeiten und sonstige vom Auftraggeber zusätzlich anfallende Kosten werden gesondert berechnet. Strom und gegeben falls Wasser sind an der Baustelle kostenlos bereitzustellen.

- 3.1.1.2. Die Einholung von Zufahrts-, Benutzungs-, Aufstellungs- und Nacharbeitsgenehmigungen oder anderen notwendigen Genehmigungen, die für Lieferungen und Montagen notwendig sind, fallen allein in den Aufgabenbereich des Auftraggebers.
- 3.1.1.3. Der Auftraggeber hat uns über spezielle und firmeninterne sicherheits-technische Vorgaben und Gegebenheiten am Montageort, wie etwa die Bekanntgabe oder die Legitimation von Mitarbeitern und Fahrzeugen, Sicherheitseinschulungen, Sicherheitsüberprüfungen, explosionsgefährdende Bereiche, Strom- Gas, und Wasserleitungen, sprachlichen Vorgaben, vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeiten, Richtlinien für Arbeitskleidung und Werkzeugen und anderen Vorgaben rechtzeitig vor dem Montageort zu informieren. Entstehen uns Mehrkosten oder Schäden, durch Vorgaben und Gegebenheiten am Montageort, über die wir nicht in Kenntnis gesetzt wurden, so werden diese der Auftragssumme angerechnet.
- 3.1.1.4. Sollte die Überprüfung einer Sicherheitseinschulung für Mitarbeiter von der ZELTEC GmbH oder unserer Mutterfirma negativ verlaufen und daraufhin der Zugang zum Montageort durch ein Betretungsverbot nicht möglich sein, so kann der ZELTEC GmbH nicht für Verzögerungen oder Ausfall der gesamten Leistung verantwortlich gemacht werden.
- 3.1.1.5. Beschädigungen, welche durch die Auf- und Abbauarbeiten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers (z.B. Flurschäden, Löcher für die Verankerung, Beschädigungen von Wasser-, Gas- und Stromleitungen, ...).
- 3.1.1.6. Vom Zeitpunkt des Aufbaues bis zum erfolgten Abbau unabhängig vereinbarter verfrühter Aufbauten oder verspäteter Abbauten trägt die Verantwortung für die gemieteten Gegenstände (Zelte plus Zubehör) ausdrücklich der Auftraggeber. Wir empfehlen, die Bestellung eines Wachdienstes während der unbenutzten Zeiten.
- 3.1.1.7. Beanstandungen oder Vorbeschädigungen sind unseren Zustellern sofort an Ort und Stelle zu melden, spätere Reklamationen können leider nicht berücksichtigt werden.
- 3.1.1.8. Bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers bei der Übernahme oder bei der Rückgabe der gemieteten Gegenstände (Zelte plus Zubehör) halten wir uns das Recht vor, die Anlieferung als tadellos und vollständig zu bewerten oder bei der Rückgabe mit eventuellen Beschädigungen diese erst dann mitzuteilen, wenn das Montagepersonal am Firmenstandort wieder eingetroffen ist und das ZELTEC Büro zu den Bürozeiten darüber informiert würde.
- 3.1.1.9. Zelthallen müssen bei Wind oder bei Nacht immer geschlossen bleiben. Bei Schneefall sind sie vom Mieter zu beheizen oder etwaige Schneebeläge so abzuräumen, dass keinerlei Schneedruckschäden entstehen. Bei Sturmwarnung oder bei Sicherheitsvorgaben der Behörden oder der im Standsicherheitsgutachten festgelegten Wind-geschwindigkeit ist die Zelthalle sofort und ohne Verzug zu räumen.
- 3.1.1.10. Zelthallen sind vom Mieter vor dem Abbau von Gegenständen zu räumen, die Zufahrt muss frei sein.
- 3.1.1.11. Bei unbestimmter Mietdauer beträgt die Kündigungsfrist 14 (vier-zehn) Tage. Wir sind jedoch berechtigt, vom Mieter zum Zwecke des Abbauens bzw. der Abholung des Mietgegenstandes eine Nachfrist von zwei Wochen über die Kündigungsfrist hinaus zu fordern.
- 3.1.1.12. Jede außertourliche Beschädigung oder unübliche Verunreinigung der von uns vermieteten Artikel wird in Rechnung gestellt. Beschädigungen sind uns sofort zu melden. Stapelartikel wie etwa Zeltfußböden, werden in dem Zustand angeliefert, so wie sie beim vorherigen Einsatz aufgeladen wurden, da Stapelartikel oft direkt von Veranstaltung zu Veranstaltung geliefert werden und nicht am Firmenstandort zwischengelagert werden.
- 3.1.1.13. Bei unbestimmter Mietdauer beträgt die Kündigungsfrist 14 (vierzehn) Tage. Wir sind jedoch berechtigt, vom Mieter zum Zwecke des Abbauens bzw. der Abholung des Mietgegenstandes eine Nachfrist von zwei Wochen über die Kündigungsfrist hinaus zu fordern.
- 3.1.1.14. **ZELTPLANEN, ZELTGERÜSTE UND ZELTBÖDEN DÜRFEN NICHT BEKLEBT, ANGETACKERT, ANGESCHRAUBT ODER BESCHRIFTET WERDEN.**
Selbstreinigungen von widerrechtlich angebrachten Klebstoffen oder Beschriftungen werden nicht akzeptiert, da mit chemischen Reinigern die Weichmacher der Zeltplanen dauerhaft beschädigt werden. Beklebte oder beschädigte Planen werden immer zum Neupreis plus Lieferkosten in Rechnung gestellt.

3.1.2. Standsicherheitsgutachten

- 3.1.2.1. Die Einholung eines Standsicherheitsgutachten am Aufstellort durch einen befugten Ziviltechniker oder Gutachter wird unbedingt empfohlen, wie auch eine Elektrogutachten und ein Blitzschutzgutachten und bei mobilen Heizungen auch ein Heizungsgutachten, auch dann wenn es die Behörden nicht explizit vorschreiben, um im Falle eines Schadens den tatsächlichen Aufbauzustand zweifelsfrei feststellen zu können.
- 3.1.2.2. Standsicherheitsgutachten sind für den Auftraggeber und dem Vermieter bzw Verkäufer ein Beweisdokument für eine sichere Montage. Sollte aus irgendwelchen Gründen der Auftraggeber ein Standsicherheitsgutachten nicht bestellen, dann übernimmt die ZELTEC GMBH keine Haftung für den Aufbauzustand der Zelte, da wir während unserer Abwesenheit vom Aufstellort keine Kontrolle mehr über die Miet- oder Verkaufsgegenstände haben.

3.2. Teilbereich Mietmöbel, Stoffe, Heizungen und ähnliches Zeltzubehör

3.2.1. Lieferung und Montage

- 3.2.1.1. Die Übernahme der Lieferung durch uns setzt voraus, dass der Lieferort von Mietmöbeln u.ä. unmittelbar befahrbar und zu erreichen ist. Wenn keine Tragarbeiten vereinbart sind, dann endet die Lieferung direkt unmittelbar neben dem Lieferfahrzeug (Gehsteigkante o.ä). Wartezeiten und sonstige vom Auftraggeber zusätzlich anfallende Kosten (Tragarbeiten) werden gesondert berechnet.
- 3.2.1.2. Beschädigungen, welche durch die Anlieferung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers (z.B. Flurschäden, ...).

- 3.2.1.3. Die Einholung von Aufstellungs-, Zufahrts-, Nachtarbeits-genehmigungen fallen allein in den Aufgabenbereich des Auftraggebers.
- 3.2.1.4. Vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur erfolgten Abholung unabhängig vereinbarter verfrühter Anlieferungen oder verspäteter Abholungen trägt die Verantwortung für die gemieteten Gegenstände ausdrücklich der Auftraggeber. Wir empfehlen, die Bestellung eines Wachdienstes während der unbenutzten Zeiten.
- 3.2.1.5. Beanstandungen oder Vorbeschädigungen sind dem unseren Zustellern sofort an Ort und Stelle zu melden, spätere Reklamationen können leider nicht berücksichtigt werden.
- 3.2.1.6. Bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers bei der Übernahme oder bei der Rückgabe der gemieteten Gegenstände halten wir uns das Recht vor, die Anlieferung als tadellos und vollständig zu bewerten oder bei der Rückgabe mit eventuellen Beschädigungen diese erst dann mitzuteilen, wenn das Montagepersonal am Firmenstandort wieder eingetroffen ist und das ZELTEC Büro zu den Bürozeiten darüber informiert würde.
- 3.2.1.7. Die Mietgegenstände sind vom Mieter für die Abholung so zu platzieren, so wie sie angeliefert wurden.
- 3.2.1.8. Jede außertourliche Beschädigung oder unübliche Verunreinigung der von uns vermieteten Artikel wird in Rechnung gestellt. Beschädigungen sind uns sofort zu melden. Stapelartikel auf Containern oder in Behältnissen wie etwa Heurigengarnituren, Stehtische, Stühle und Tische werden in dem Zustand angeliefert, so wie sie beim vorherigen Einsatz aufgeladen wurden, da Stapelartikel oft direkt von Veranstaltung zu Veranstaltung geliefert werden und nicht am Firmenstandort zwischengelagert werden. Stoffe, Teppiche und Hussen hingegen werden immer gereinigt angeliefert. Unbenutzte Stoffe o.ä. können nicht zurückgebucht werden.
- 3.2.1.9. **MIETMÖBEL UND ANDERE MIETGEGENSTÄNDE DÜRFEN NICHT BEKLEBT, ANGETACKERT, ANGESCHRAUBT ODER BESCHRIFTET WERDEN.**
- 3.2.1.10. Heizungen werden immer leer angeliefert und erst vor Ort nach Bestelleingang getankt. Übergebliebene Restmengen werden nicht abgerechnet. Bitte beachten sie die örtlichen Auflagen für mobile Heizungsanlagen.

4. SICHERHEIT UND NOTEINSÄTZE BEI UNWETTERN UND GEFAHR IN VERZUG

- 4.1. Um Personen und Gegenstände bei Unwettern, bei starken Stürmen, bei Hochwasser und ähnlichen Ereignissen so schnell wie möglich zu schützen ist es unbedingt erforderlich jederzeit zu den aufgebauten Zelten zu gelangen. Hierfür ist uns zu jeder Tages- und Nachtzeit auch am Wochenende und außerhalb von Geschäftszeiten der Zugang zum Aufstellort zu ermöglichen. Entweder ist uns der Zugang bzw die Zufahrt mit einem Schlüssel oder Zugangscode zu ermöglichen oder mit der Mitteilung an Portieren oder Sicherheitspersonal oder mit dem Kontakt zu einer Person, die immer erreichbar ist.
- 4.2. Wird uns der Zugang bei einem Noteinsatz zum Einsatzort verwehrt, erschwert oder verspätet ermöglicht und entstehen uns dadurch Schäden oder Folgeschäden an unseren vermieteten Gegenständen, dann werden diese zum Neupreis verrechnet. Wir empfehlen in jedem Fall den Auftraggebern eine Versicherung abzuschließen, die solche Schadensfälle zum Neupreis abdecken, da die tatsächlichen Werte des Equipments durch Vermischung nicht mehr nachvollziehbar sind.
- 4.3. Bitte beachten sie die vorgeschriebenen Fluchtwege im Innenraum der Zelte, sowie die Fluchtrichtungen im Freien. Bei Stürmen sind die Fluchtrichtungen im Freien meist in die Richtung festzulegen in der die Gefahr von herabfallenden Teilen von Zelten, Bäumen oder anderen gefährlichen Gegenständen so gering wie möglich ist.

5. LIEFERUNG UND AUSFÜHRUNG

5.1. Lieferfristen & Lieferhindernisse

- 5.1.1. Von uns genannte Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 5.1.2. Grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund von uns nicht zu vertretenden Rohstoff- oder Arbeitskräftemangels, oder durch unvorhersehbare Arbeitsausfälle durch übermäßig viele Krankenstände auch bei Grippeepidemien, Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Lieferanten, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen durch Organe der öffentlichen Sicherheit, behördliche Überprüfungen der Lieferfahrzeuge durch die technischen Dienste oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsmäßige Leistung verhindern oder beeinträchtigen, befreien für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen beiderseits von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Liefermengen. Für Anlieferungen und Abholungen am Tag der der Nutzung der Mietgegenstände oder am Veranstaltungstag können wir ungeachtet der oben angeführten Betriebsstörungen keine Garantie auf pünktliches Erscheinen gewährleisten.
- 5.1.3. Besprochene Demontagermine mit dem Montagepersonal direkt am Montageort bei der Montage gelten nur dann als vereinbart, wenn diese schriftlich über das ZELTEC GMBH Büro bestätigt wurden.
- 5.1.4. Schadenersatzansprüche auch durch Dritte wegen verspäteter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar zur Last gelegt werden kann.
- 5.1.5. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Ausgleichseröffnung, entfällt unsere Lieferpflicht, es sei denn, der Auftraggeber stellt uns persönlich oder durch Dritte werthaltige Sicherheiten.

6. PREISE

- 6.1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise bzw. die Preise nach unserer jeweils gültigen in Bezug genommenen Preisliste.
- 6.2. Wir behalten uns eine Preisänderung vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise unserer Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere Kalkulation ändern.

- 6.3. Indexanpassung: Bei Dauermietverhältnissen wird zu Beginn jedes Kalenderjahres der Tages- bzw. Monatsmietpreis um die Steigerung des VPI erhöht.
- 6.4. Stornierungen welcher Art auch immer, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich an ZELTEC GMBH gestellt.
- 6.5. Im Falle eines Vertragsrücktrittes hat der Vermieter Anspruch auf nachfolgende Stornierungskosten:

| | | |
|---------------------|----------------------------|----------------------------|
| * generell mehr als | 8 Wochen vor Mietbeginn | 30% des vereinbarten GBMP |
| * innerhalb von | 8 Wochen vor Mietbeginn | 50% des vereinbarten GBMP |
| * innerhalb von | 1 Wochen vor Mietbeginn | 80% des vereinbarten GBMP |
| * innerhalb von | 2 Werktagen vor Mietbeginn | 100% des vereinbarten GBMP |

GBMP = Gesamtbruttomietpreis

Bei Anmietung von Fremdmaterial: Die bis dahin entstandenen bzw. zu erwartenden Kosten.

Sonderevereinbarungen gelten einer separaten Regelung im Vertrag.

- 6.6. Wird eine vereinbarte Mindestmietdauer vom Kunden nicht in Anspruch genommen, verrechnen wir trotz alledem das Entgelt für die volle Mindestmietdauer.
- 6.7. Zahlung
- 6.8. Mieten sind stets im Voraus zu bezahlen. Falls nicht anders schriftlich vereinbart gilt, dass sämtliche Rechnungen sofort nach dem Einlangen beim Kunden ohne Abzug zur unmittelbaren Zahlung fällig sind. Der Beginn des Fristenlaufes ist nicht gehemmt, falls der Kunde die Annahme der Lieferung verweigert, die Annahme unter dem Vorbehalt einer Prüfung vornimmt oder eine förmliche Abnahme vorgesehen ist. Dem Kunden wird nicht das Recht eingeräumt, gegen unsere Ansprüche mit Forderungen aufzurechnen.
- 6.9. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen und oder zu bestätigen.
- 6.10. Die Bezahlung von Rechnungen wird ausschließlich nur über Banküberweisungen akzeptiert.
- 6.11. Wechsel oder Schecks werden nicht akzeptiert.
- 6.12. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Ansprüche bereits bei Vertragsabschluss erheblich gefährdet waren, sind wir berechtigt, unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber stellt uns persönlich oder durch Dritte werthaltige Sicherheiten.
- 6.13. Bei Zahlungsverzug wird die Gesamtforderung sofort fällig. Im Übrigen sind wir berechtigt, ohne weiteren rechnerischen Nachweis, Verzugszinsen in Höhe des jeweils üblichen Zinssatzes und für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich etwaiger sonstiger üblicher Spesen und Vergütungen) mindestens aber 1 % aus der Rechnungssumme für jeden Monat zu berechnen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum.

8. GEWÄHRLEISTUNG, VORAUSSETZUNG UND UMFANG

- 8.1. Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände (Zelthallen, Einzelteile etc.) übernehmen wir keine Gewähr für Verschleißteile (z.B. Zeltbekleidungen, Verbindungselemente ...) sowie für sonstige Gebrauchs- oder altersbedingte Abnutzung.
- 8.2. Für Fremderzeugnisse können wir nur die von unseren Vorlieferanten gewährten Garantien weitergeben. Bei berechtigten Beanstandungen solcher Teile sind wir verpflichtet, die Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Käufer abzutreten. Hinsichtlich Anlagen oder Einrichtungen, die wir nicht liefern, die jedoch aufgrund Ein- oder Ausbaus in Funktionszusammenhang mit unserer Lieferung stehen, sind wir ohne ausdrücklichen, von uns schriftlich bestätigten Auftrag nicht verpflichtet, die Eignung für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.
- 8.3. Schadenersatzansprüche kommen nur in Betracht, bei nachgewiesener grob fahr-lässiger Schlechtlieferung, weiter bei Nichteinhaltung schriftlich zugesicherter besonderer Eigenschaften des Produktes, wobei sich unsere Haftung auf den Ersatz von Schäden beschränkt, die erkennbar im Rahmen der gegebenen Zusicherung liegen.

9. HAFTUNG

- 9.1. Der Vermieter übernimmt für Schäden, die mit dem Betrieb der Zelthalle oder anderer Artikel entstehen, keine Haftung. Für witterungsbedingte Ausfälle, sowie für Nassschäden wird keine Haftung bzw. Verantwortung übernommen und unter anderem auch wird keine direkte und indirekte Haftung übernommen, bei Verschmutzungen oder Beschädigungen von Kleidung der Besucher durch Mietmöbel, bei Beschädigungen durch Kondenswasser, und bei Dachrinnen die übergehen oder zerreißen, wenn Planen im Wind schlagen und Gegenstände zerstören, wenn Lusterkugeln oder Beleuchtungsteile herabfallen, wenn sich Schleuderstangen lösen und Verletzungen verursachen, bei Einbrechen des Fußbodens und auch bei Geruchsbelästigung durch mobile Heizungen.
- 9.2. Beim Mietgegenstand kann unter bestimmten Umständen Schwitzwasserbildung auftreten. Der Mieter ist daher verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Lüftung bzw. im Winter Beheizung Sorge zu tragen. Für Schäden, die im Zuge von Schwitzwasserbildung dem Mieter entstehen, haftet der Vermieter nicht.

10. ERFÜLLUNGSORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 10.1. Erfüllungsort ist Wien oder Niederösterreich. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland.
- 10.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien oder Niederösterreich auch im Geschäftsverkehr mit dem Ausland.

11. ERREICHBARKEIT

- 11.1. Bei entstandenen Schäden (z.B. Sturmschäden) sind wir sofort zu verständigen!

Sie erreichen uns unter folgenden Notfallnummern:

02253 / 9191

0664 / 355 99 53

0664 / 30 20 400

0699 / 130 20 401

0699 / 130 20 402

0699 / 130 20 404

ZELTEC GmbH

Stand März 2021